



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

36. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 10.11.2010

Nummer 6

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerzentrum und Rathaus, Postfach 1163, 59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürgerzentrum und Rathaus Bestwig, Zimmer E 17 (Poststelle), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Kto.-Nr. 3889, Sparkasse Hochsauerland) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung vom 16.08.2010 über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister
2. Bekanntmachung der Satzung vom 28.10.2010 über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Bestwig für die Erschließungsanlage „Ginsterweg“ im Ortsteil Borghausen, Gemarkung Ostwig, Flur 6, Flurstücke 589 und 483 tlw.
3. Bekanntmachung vom 28.10.2010 über die Widmung der Straße „Ginsterweg“ im Baugebiet „Im Westfeld“ im Ortsteil Borghausen
4. Bekanntmachung vom 28.10.2010 über den wesentlichen Inhalt der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 27.10.2010 gefassten Beschlüsse
5. Bekanntmachungen des Abwasserwerkes der Gemeinde Bestwig vom 14.09.2010
 - Feststellung des Jahresabschlusses 2008 des Abwasserwerkes der Gemeinde Bestwig und die Behandlung des Jahresverlustes 2008
 - Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt in Herne über die Jahresabschlussprüfung 2008 des Abwasserwerkes der Gemeinde Bestwig
6. Hinweisbekanntmachung der KDVG Citkomm Iserlohn vom 23.06.2010 über die 5. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung vom 15.12.1997

Bekanntmachung über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister

Gemäß § 35 des Meldegesetzes NW dürfen aus dem Melderegister Auskünfte an

- a) Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den letzten 6 Monaten vor der Wahl (§ 35 Abs. 1)
- b) Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden (§ 35 Abs. 2)
- c) Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern mit Angabe des Tages und der Art des Jubiläums (§ 35 Abs. 3)
- d) Adressbuchverlage

erteilt werden.

Zulässig sind Auskünfte über

- 1. Vor- und Familiennamen,
- 2. Doktorgrad und
- 3. Anschriften,

Die Auskunftserteilung zu a) und b) ist nur zulässig, wenn die Betroffene oder der Betroffene dieser Auskunft nicht widersprochen hat. Die Übermittlung der Daten zu c) und d) darf nur erfolgen, wenn die schriftliche Einwilligung der Einwohnerin oder des Einwohners vorliegt.

Das Widerspruchsrecht bezüglich der Datenweitergabe an Adressbuchverlage besteht bis zum 31.12.2010.

Den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Bestwig wird hiermit Gelegenheit gegeben, bezüglich der Auskünfte im Kalenderjahr 2011 innerhalb eines Monats ab dem Tag der Bekanntmachung von ihrem Widerspruchsrecht bzw. der Einwilligung gem. § 35 Abs. 6 MG NW Gebrauch zu machen. Der Widerspruch bzw. die Einwilligung, kann schriftlich oder mündlich bei dem Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerbüro, Zimmer E 35 oder E 55, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, eingelegt werden.

Sprechzeiten Bürgerbüro:

montags bis mittwochs	08:30 – 16:00 Uhr
donnerstags	08:30 – 18:00 Uhr
freitags	08:30 – 13:00 Uhr

Auf das Widerspruchsrecht sowie auf das Erfordernis der Einwilligung ist bei der Anmeldung sowie mindestens einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung der Meldebehörde hinzuweisen.

Bestwig, 16. August 2010

**Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister**

Pèus

2

**Satzung
vom 28.10.2010**

über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Bestwig für die Erschließungsanlage „Ginsterweg“ im Ortsteil Borghausen, Gemarkung Ostwig, Flur 6, Flurstücke 589 und 483 tlw..

Auf Grund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der z.Zt. geltenden Fassung i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.) in der z.Zt. geltenden Fassung und des § 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Bestwig vom 15.12.1987 hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 27.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Nach § 8 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Bestwig ist unter anderem Merkmal der endgültig fertiggestellten Straßen, wenn beidseitig Gehwege mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn und fester Decke hergestellt worden sind und Begleitgrün angelegt wurde.

Im Bereich der Erschließungsanlage „Ginsterweg“, Gemarkung Ostwig, Flur 6, Flurstücke 589 und 483 tlw., wurde im Bereich der gesamten Erschließungsanlage weitestgehend auf Straßenbegleitgrün verzichtet, d.h. es wurde kein durchgängiger Grünstreifen realisiert. Es erfolgte lediglich eine Grünbepflanzung über mindestens ein Pflanzbeet im Fahrbahnbereich.

Außerdem wurde im Bereich der abzweigenden Stichstraßen vollständig auf Bürgersteiganlagen verzichtet.

Insoweit erfolgt dieser Abweichungsbeschluss nach § 8 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die Satzung über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Bestwig für die Erschließungsanlage „Ginsterweg“ im Ortsteil Borghausen, Gemarkung Ostwig, Flur 6, Flurstücke 589 und 483 tlw. in seiner Sitzung am 27.10.2010 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der v. g. Änderungssatzung seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Abweichungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 28.10.2010

Péus
Bürgermeister

Gemeinde Bestwig

Bekanntmachung

Widmung einer Erschließungsanlage innerhalb des Baugebietes „Im Westfeld“ im Ortsteil Borghausen als öffentliche Straße gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW

Gemäß § 52 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung gebe ich hiermit bekannt, dass der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 27. Oktober 2010 unter Punkt 8 des öffentlichen Teils der Tagesordnung folgenden Beschluss gefasst hat:

Der Rat der Gemeinde Bestwig beschließt, die Straße „Ginsterweg“, Gemarkung Ostwig, Flur 6, Flurstück 589 tlw. gemäß § 6 StrWG NRW als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die fragliche Straßenfläche ist in dem beigefügten Übersichtsplan (ohne Maßstab) schraffiert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

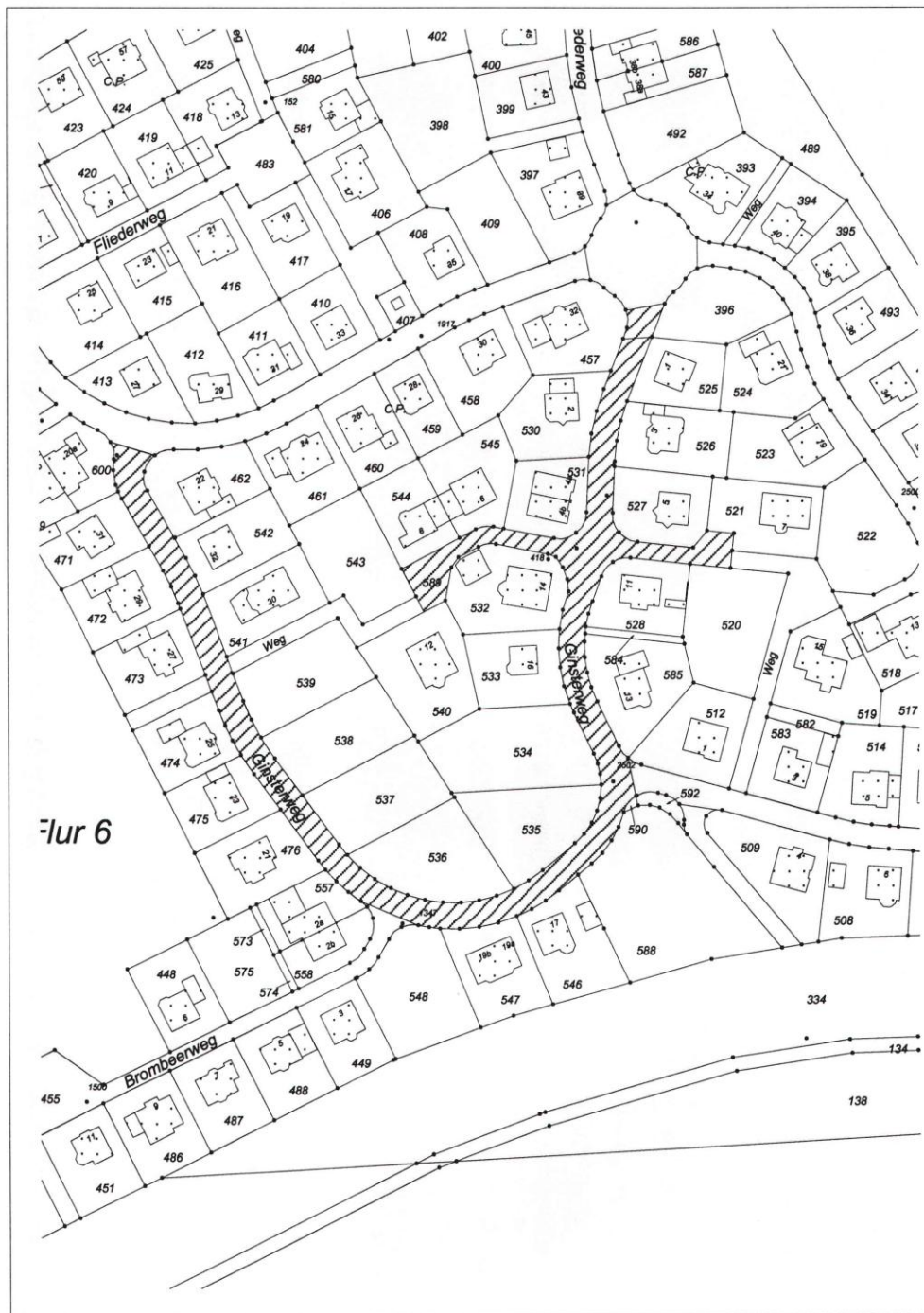
Gegen diese Widmung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Widmung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

59909 Bestwig, den 28. Oktober 2010

Der Bürgermeister

Péus



Bekanntmachung

des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sondersitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 27.10.2010 gefassten Beschlüsse:

1. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 3 beschlossen, von einer Grundstückveräußerung in Ramsbeck derzeit abzusehen.
2. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 4 eine Dringlichkeitsentscheidung zur Auftragsvergabe für den Ausbau des westlichen Teils der Vereinsstraße gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW genehmigt.
3. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 5 eine Dringlichkeitsentscheidung zur Auftragsvergabe für die Oberflächensanierungsarbeiten an der Glück-Auf-Straße gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW genehmigt.
4. Unter Punkt 6 hat der Rat eine Dringlichkeitsentscheidung zur Auftragsvergabe für den Ausbau des Wirtschaftsweges von Ramsbeck nach Berlar gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW genehmigt.

Péus

Bekanntmachung

über die Feststellung des Jahresabschlusses 2008 des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig und die Verwendung des Jahresverlustes 2008

Gemäß § 26 (3) der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW: S.644), geändert durch Gesetz vom 06.01.2005 (GV. NRW. S. 15), wird hiermit die Feststellung des Jahresabschlusses 2008 des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig sowie die Behandlung des Jahresverlustes 2008 wie folgt bekannt gemacht:

In seiner Sitzung am 13.07.2010 hat der Rat der Gemeinde Bestwig einstimmig beschlossen, den Jahresabschluss 2008 des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig in der vorstehenden Fassung festzustellen:

Abschluss zum	Endsumme der Bilanz	Jahresverlust gemäß Gewinn- und Verlustrechnung
31.12.2008	18.805.219,00 €	197.407,86 €

Des Weiteren hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 13.07.2010 beschlossen, den Jahresverlust 2008 in Höhe von 197.407,86 € auf neue Rechnung vorzutragen.

59909 Bestwig, 14.09.2010

Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig

Der Werkleiter

Péus

Bekanntmachung

des abschließenden Vermerkes der Gemeindeprüfungsanstalt in Herne über die Jahresabschlussprüfung 2008 des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2008 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRG Audit GmbH, Gütersloh, bedient.

Diese hat mit Datum vom 30.11.2009 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2008 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig“ geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns

durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 137 HGB und nach § 106 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Betriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRG Audit GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 13.09.2010

GPA NRW

Abschlussprüfung – Beratung – Revision

Der Jahresabschluss des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig für das Wirtschaftsjahr 2008 sowie der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Bürger- und Rathaus der Gemeinde Bestwig, Zimmer 2.08, öffentlich aus.

59909 Bestwig, 14.09.2010

Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig

Der Werkleiter

Péus

6

Hinweisbekanntmachung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDVZ Citkomm“

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 23.06.2010 die 5. Änderung zur Neufassung der Verbandssatzung vom **15.12.1997** beschlossen. Die Änderung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 32 vom 14.08.2010 unter lfd. Nr. 359 auf Seite 203 bekannt gemacht worden.
